

Vom Staatsschutz und seinen Grenzen

Autor(en): **Riesen, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **37 (1971)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obligatorisches, offizielles
Organ der Schweizerischen
Luftschutz-Offiziersgesell-
schaft und der Schweizeri-
schen Gesellschaft der Offi-
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire
de la Société suisse des
officiers des troupes de pro-
tection aérienne et de la So-
ciété suisse des officiers du
service territorial

Organo ufficiale obbligatorio
della Società svizzera degli
ufficiali della truppe di pro-
tezione aerea e della Società
svizzera degli ufficiali del ser-
vizio territoriale

Vom Staatsschutz und seinen Grenzen

Von Dr. A. Riesen, Generalsekretär des EJPD

Vom Staatsschutz kann in einem engern und einem weitern Sinn gesprochen werden. Bundesverfassung und Gesetzgebung kennen den Begriff «Staatsschutz» als solchen nicht. Jedoch gibt es eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zum Schutze des Staates und seinen Einrichtungen aufgestellt sind. Auf sie kann hier nur soweit eingetreten werden, als sie mit dem Thema dieser Sondernummer eine Berührung aufweisen.

Unter Staatsschutz im weitesten Sinne sind, rudimentär gesprochen, alle Vorkehren rechtlicher und tatsächlicher Natur in irgendeinem Zusammenhang zu verstehen, die auf die Unversehrtheit und Erhaltung des Staates in seiner Gesamtheit, d. h. der freien, unabhängigen Eigenstaatlichkeit mit seiner verfassungsmässigen Ordnung im allgemeinen und dem Schutz der Rechtsordnung im besondern hinzielen.

So verstanden, besteht der Staatsschutz, neben der militärischen, aus einer zivilen Komponente; diese wieder gliedert sich in eine Reihe von Einzelgebieten, wie Aussenpolitik, Zivilschutz, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, geistige Landesverteidigung (als Haltung und Reaktion von Volk und Behörden, von Einzelpersonen und Organisationen der verschiedensten Art verstanden). Der Staatsschutz im engern Sinne findet seine Umschreibung im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971, vom 15. Mai 1968 *. Es wird dort erwähnt, dass die Staatsschutzmassnahmen «begriffsmässig bedeuten»

«die den zivilen Behörden obliegenden nichtmilitärischen Vorkehren gegen Veranstaltungen und Angriffe, die sich gegen die Existenz, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates, die Staatsordnung, die Staatsgewalt, die verfassungsmässige Rechtsordnung, die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die von der Verfassung geschützten Freiheitsrechte richten und in diesem allgemeinen Sinne rechtswidrig sind».

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 30. Oktober 1968 * wird erwähnt:

«Unter Staatsschutz sind alle nichtmilitärischen und nicht aussenpolitischen Massnahmen der zivilen Behörden zu verstehen, welche im Interesse der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft getroffen werden. Es geht um den Schutz unserer demokratischen Einrichtungen, um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie um den Schutz unserer Beziehungen zu andern Staaten und unserer Neutralität.»

Als «Hauptaufgaben» dieses Staatsschutzes werden sodann hervorgehoben,

- der Schutz des Landes vor staatsfeindlichen Umtrieben
- die Erfassung und Verhinderung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen unser Land oder in der Schweiz gegen Drittstaaten.

* Bundesblatt 1968, Seite 1214.

* Bundesblatt 1968, Seite 649.

Ferner wird unterschieden zwischen strafrechtlichen und administrativen Massnahmen des Staatsschutzes.

Der *strafrechtliche Staatsschutz* besteht in der Abwehr verbrecherischer Handlungen, deren Angriffsziel gegen den Staat in seiner Organisation, seinen Funktionen und seinen Bestand gerichtet ist. Er wird durch die administrativen Massnahmen ergänzt.

In der Wissenschaft ist umstritten, welche strafrechtlichen Tatbestände unter den Begriff der sogenannten «*Staatsdelikte*» zu subsumieren sind. Aus dem Gesetz ergibt sich hiefür keine klare Antwort. Je nach dem Beurteilungsstandort kann begrifflich eine solche Begrenzung enger oder weiter gezogen werden. Als eigentliche Staatsdelikte — auch im Zusammenhang mit den behandelten Problemen dieser Sondernummer — seien hier die «*Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung*» genannt, die im 13. Titel des *Schweizerischen Strafgesetzbuches* (StGB) enthalten sind.

Erwähnt seien:

- Hochverrat (Art. 265)
- Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266)
- diplomatischer Landesverrat (Art. 267)
- verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271)
- verbotener politischer, wirtschaftlicher und militärischer Nachrichtendienst (Art. 272—274)
- Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung und Angriffe auf sie, sowie staatsgefährliche Propaganda (Art. 275—275bis)

Auch das *Militärstrafgesetz* enthält eine Reihe von ausgesprochenen Staatsschutzbestimmungen, so die unter dem 5. Abschnitt aufgeführten «*Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes*». Es betrifft dies Tatbestände wie Verräterei bzw. Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), Sabotage (Art. 86bis), militärischer Landesverrat (Art. 87), Störung oder Gefährdung der Unternehmungen des schweizerischen Heeres durch Verbreitung unwahrer Nachrichten (Art. 89), Begünstigung des Feindes (Art. 91) usw.

Die *administrativen Massnahmen des Staatsschutzes* beruhen auf den Art. 70 und 85, Ziff. 6 und 7 sowie 102, Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung (BV). Auf Grund der Bundesverfassung steht der Bundesbehörde einmal das Recht zu, «*Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiet wegzuweisen*» (Art. 70 BV). Die Bundesversammlung kann u. a. «*Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung*» treffen (Art. 85, Ziff. 7 BV). Der Bundesrat seinerseits hat «*für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz*» sowie «*für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung*» besorgt zu sein (Art. 102, Ziff. 9 und 10 BV).

Die Möglichkeit zur Ergreifung von administrativen Massnahmen schafft auch der Bundesratsbeschluss betr. staatsgefährliches Propagandamaterial vom 29. Dezember 1948. Die Bundesanwaltschaft wird hier beauftragt, «*Propagandamaterial, das geeignet*

ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen mit ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen». Ueber die spätere Einziehung entscheidet der Bundesrat.

Nach seiner Bedeutung für die zivile Landesverteidigung figuriert dieser Staatsschutz im engeren Sinne an erster Stelle. Er erfasst bereits die Vorbereitungs-handlungen des Gegners, der auf illegalem Weg eine Aenderung der staatlichen Ordnung herbeiführen will, sei es subversiv, sei es unmittelbar vor oder im Verlaufe von Kriegshandlungen. Die Organe des strafrechtlichen Staatsschutzes stehen demzufolge, im Gegensatz zu andern Zivilverteidigungsgebieten, schon in Friedenszeiten aktiv im Kampf gegen den Feind.

Für Zeiten aktiven Dienstes ist eine Verstärkung des Staatsschutzes durch vorbereitete *Vollmachtenbeschlüsse* vorgesehen. So im Gebiet des *politisch-psychologischen Staatsschutzes*, der im Zustand bewaffneter Neutralität und im Kriege als wichtige Verstärkung an die Seite des normalen Staatsschutzes tritt. Diese politisch-psychologische Landesverteidigung ist der dem Bundesrat bzw. dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstellten Abteilung Presse und Funkspruch übertragen und wird als Instrument der Information und der psychologischen Abwehr in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten von Presse, Radio, Fernsehen, Agenturen usw. vorbereitet. Hauptsächlichstes Ziel dieses vor allem im Bereich der Massenmedien liegenden Schutzes ist die Wahrung der innern Sicherheit, der Behauptung der Unabhängigkeit des Landes sowie der Erhaltung des geschlossenen Willens des Schweizervolkes zur geistigen und politischen Selbstbehauptung. Dies erfolgt u. a. durch den Schutz der freien Meinungsbildung vor falschen Nachrichten und landesfremder, staatsgefährlicher Propaganda, gegen zersetzende Einflüsse (wie Gerüchtebildung, geistige Subversion, Defätismus), insbesondere auch durch den Schutz des militärischen und wehrwirtschaftlichen Geheimnisses auf dem Wege der vorgesehenen Kontrollvorschriften. Mehr lässt sich im Rahmen dieser kurzen Darstellung über dieses weite Gebiet nicht berichten. Abschliessend sei festgehalten, dass auch für die Massnahmen des Staatsschutzes der Grundsatz der Rechtstaatlichkeit gilt, d. h. dass sich alle Verfahren und Vorkehren auf diesem Gebiet in den von Verfassung und Gesetz umschriebenen Grenzen halten. In der heutigen Zeit zunehmenden Terrors und subversiver Tätigkeit ist die Frage berechtigt, ob die geltenden Staatsschutzbestimmungen den Schutzanforderungen genügen, ob sie wirksam genug sind. Diese Frage darf wohl bejaht werden, wobei nicht unerwähnt sei, dass eine Wachsamkeit nicht nur der Behörden, sondern des einzelnen Bürgers, wesentlich dazu beitragen kann, allfällige staatsfeindliche, widerrechtliche Handlungen frühzeitig aufzudecken und zu verfolgen.

Mit dieser, wegen Raumbeschränkung kurzen Darstellung wurde versucht, die Hauptakzente in bezug auf das gesamte weite Gebiet des Staatsschutzes und gewisse Abgrenzungen zu setzen, wobei vielfach blosser Hinweise genügen mussten.